



RODUNGSBEWILLIGUNG
und
FORSTRECHTLICHE BAUBEWILLIGUNG

vom 17. Oktober 1997

betreffend das Gesuch vom 21. August 1997 der politischen Gemeinden Diepoldsau, zur Rodung von 530 m² Waldareal im Gebiet "Tramstrasse" sowie zur Beanspruchung von Waldareal

zwecks

Neubau der Industrieerschliessungsstrasse Güter-Wildenaue und Renaturierung des Sickergrabens bei der Tramstrasse.

A. RODUNGSGESUCH

- Kanton: St.Gallen
- Forstkreis: VI, Rheintal
- Politische Gemeinde: Diepoldsau
- Oertlichkeit: Rheinauen, Grundstück Nr. 1239
- Koordinaten: 766'800 / 251'175
- Rodungsfläche: 530 m²
- Eigentümer: Rheinunternehmen, 9001 St. Gallen
- Ersatzleistung: 280 m² Wiederbewaldung an Ort und Stelle
250 m² Ersatzaufforstung auf Grundstück Nr. 982, Rheinauen
- Kautions: Fr. 3.- je m² Rodungsfläche, insgesamt Fr. 1'590.-

B. GESUCH FÜR EINE ANLAGE IM WALDAREAL

- Gemeinde: Diepoldsau
- Örtlichkeit: Tramstrasse, Grundstück Nr. 1239
- Art der Anlage: Ausweitung der Wasserfläche zur Renaturierung des bestehenden Sickergrabens
- Grundeigentümer: Rheinunternehmen, 9001 St. Gallen

C. SACHVERHALT

Die politische Gemeinde Diepoldsau beabsichtigt, eine neue Erschliessungsstrasse zu erstellen. Die geplante Industrieerschliessungsstrasse Güter-Wildenau zweigt unmittelbar östlich der Rheinbrücke Diepoldsau von der Tramstrasse ab und führt zwischen dem Rheindamm und einem rund 230 m langen Waldstreifen in nördlicher Richtung bis ins Gebiet "Güter".

Am südlichen Ende des erwähnten Waldstreifens beansprucht der Strassenneubau Waldareal im Umfang der vorliegenden Rodungsfläche. Gut die Hälfte der Rodungsfläche kann nach Abschluss der Bauarbeiten an Ort und Stelle wieder bewaldet werden.

Die politische Gemeinde Diepoldsau ersucht um die Erteilung der erforderlichen Rodungsbewilligung.

Im Zusammenhang mit dem Bau der Erschliessungsstrasse ist geplant, den bestehenden Sickergraben östlich des erwähnten Waldstreifens zu renaturieren. Dabei wird die Wasseroberfläche teilweise ausgeweitet und möglichst naturnah gestaltet. Ein Teil der Massnahmen beansprucht Waldareal, wofür um die entsprechende forstrechtliche Bewilligung ersucht wird.

D. ERWÄGUNGEN

1. Die massgebliche Rodungsfläche für die Zuständigkeit nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) beträgt weniger als 5000 m². Damit liegt die Befugnis zur Rodungsentscheidung beim Kanton St. Gallen.

2. Nach Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Wald (SR 921.01; abgekürzt WaV) hat die kantonale Forstbehörde ein Rodungsgesuch öffentlich bekanntzumachen und die Akten zur Einsicht aufzulegen.

Das vorliegende Rodungsgesuch wurde im Amtsblatt des Kantons St. Gallen vom 29. September 1997 veröffentlicht. Die Gesuchsakten lagen vom 30. September bis 14. Oktober 1997 beim Kantonsforstamt zur Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen die Rodung eingegangen.

3. Rodungen sind nach Art. 5 Abs. 1 WaG grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 2 dieses Artikels darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
- b) das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
- c) die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Finanzielle Interessen wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke gelten nicht als wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung zu überwiegen vermögen (Art. 5 Abs. 3 WaG). Zudem ist bei Rodungsverfügungen dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

4. a) Die vorliegend nachgesuchte Rodung ist für den Bau einer Erschliessungsstrasse notwendig. Mit der neuen Erschliessungsstrasse kann die Dorfmitte vom Industrieverkehr entlastet werden.

Das Vorhaben entspricht einem wichtigen öffentlichen Bedürfnis, das im vorliegenden Fall das Interesse an der Erhaltung des beanspruchten Waldareals überwiegt.

b) Die Standortgebundenheit für die Rodung ergibt sich aus den örtlichen Verhältnissen und den technischen Rahmenbedingungen.

c) Das Bauprojekt lag vom 18. August bis 16. September 1997 bei der politischen Gemeinde Diepoldsau öffentlich auf. Es wurden keine Einsprachen erhoben. Mit der Durchführung des Baubewilligungsverfahrens nach dem Strassengesetz kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt sind.

d) Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

e) Nach dem kantonalen Gesamtplan Natur- und Heimatschutz liegt die nachgesuchte Rodungsfläche in keinem Schutz- oder Schongebiet. Es liegen keine Gründe des Natur-, Landschaft- oder Heimatschutzes vor, die eine Verweigerung der Rodung verlangen würden. Die Gesamtprojektvorlage sieht zudem die Renaturierung eines bestehenden Sickergrabens entlang des berührten Waldstreifens vor, womit den Anliegen des Naturschutzes entgegengekommen wird.

f) Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung erfüllt sind.

5. Das schriftliche Einverständnis des berührten Grundeigentümers zur Ausführung der Rodung liegt vor.

6. a) Art. 7 Abs. 1 WaG schreibt vor, dass für jede Rodung in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten Realersatz zu leisten ist.

b) Im vorliegenden Fall können 280 m² der vorübergehend gerodeten Fläche an Ort und Stelle wieder bewaldet werden. Für 250 m² der bleibenden Rodung wird auf dem Grundstück Nr. 982, Rheinauen, eine Ersatzaufforstung ausgeführt.

c) Die Wiederbewaldung sowie die Ersatzaufforstung haben mit standortgerechten, einheimischen Waldsträuchern und Laubbäumen zu erfolgen. Sie sind nach den Weisungen des Forstdienstes auszuführen.

d) Zur Sicherstellung der Ersatzmassnahmen, hat die politische Gemeinde Diepoldsau eine Kautions von Fr. 1'590.- zu bezahlen. Der Betrag wird nach Massgabe der abgenommenen Ersatzflächen zurückerstattet.

e) Die Pflicht zur Leistung des Realersatzes ist im Grundbuch der Gemeinde Diepoldsau anzumerken (Art. 11 WaV).

7. Die geplante Renaturierung des Sickergrabens östlich des berührten Waldstreifens beansprucht durch die Erweiterung der Wasserfläche etwas Waldareal. Die Funktionen des Waldbestandes werden durch die geplanten Massnahmen nicht beeinträchtigt. Dieses Vorhaben kann somit nach Art. 21 des kantonalen Forstgesetzes (sGS 651.1; abgekürzt FoG) als "Anlage im Wald" bezeichnet werden. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung nach Art. 21 FoG sind erfüllt. Die Bewilligung kann unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden: Die berührte Fläche bleibt Wald im Sinn der Waldgesetzgebung. Die zu fällenden Bäume sind durch den zuständigen Forstdienst anzuzeichnen.

8. Nach Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) ist für die vorliegende Verfügung eine Gebühr zu entrichten. Ziffer 10.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) sieht für Rodungsbewilligungen Gebühren zwischen Fr. 40.- und Fr. 3'000.- vor. Eine Gebühr von Fr. 600.- ist angemessen.

Im weiteren hat die Gesuchstellerin die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung des Rodungsgesuchs zu tragen. Die entsprechende Rechnung wurde ihr bereits zugestellt.

E. VERFÜGUNG

Gestützt auf Art. 4 ff. WaG, Art. 4 ff. WaV und Art. 94 Abs. 1 VRP wird

v e r f ü g t :

1. Rodungsentscheid

1.1 Die Rodung von 530 m² Waldareal zum Bau der Industrieerschliessungsstrasse Güter-Wildenau wird bewilligt.

1.2 Die Bewilligung bezieht sich auf das Grundstück Nr. 1239, Gemeinde Diepoldsau.

1.3 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Ungenutzter Ablauf der Rekursfrist;
- Vorliegen sämtlicher notwendiger Bewilligungen in rechtskräftiger Form (Baupolizei, Gewässerschutz u. a.);
- Anzeichnung der Rodungsfläche durch den zuständigen Forstdienst.

Vor dem Inkrafttreten der Bewilligung dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden, die den tatsächlichen Zustand verändern.

1.4 Ist die bewilligte Zweckentfremdung des Waldareals bis Ende 1998 noch nicht ausgeführt, so fällt die vorliegende Bewilligung dahin.

2. Realersatz

- 2.1 Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, nach Abschluss der Bauarbeiten eine Fläche von 280 m² an Ort und Stelle wieder zu bewalden. Zudem sind auf dem Grundstück Nr. 982, Rheinauen, 250 m² heutiges Acker- und Weideland aufzuforsten. Die Wiederbewaldung und Ersatzaufforstung hat mit standortgerechten, einheimischen Waldsträuchern und Laubbäumen zu erfolgen.
- 2.2 Zur Sicherstellung der Ersatzmassnahmen hat die Gesuchstellerin eine Kautions von Fr. 1'590.- auf das entsprechende Konto der Staatsbuchhaltung zu bezahlen.
- 2.3 Die Verpflichtung zur Aufforstung der berührten Flächen ist im Grundbuch der Gemeinde Diepoldsau anzumerken.

3. Weitere Auflagen und Bedingungen

- 3.1 Rodungen und Aufforstungen sind gemäss den Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Forstdienstes vorzunehmen. Die Rodungsfläche ist durch den zuständigen Revierförster im Gelände gut erkennbar zu markieren.
- 3.2 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubacken zu errichten sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.
- 3.3 Die Entscheide anderer zuständiger Stellen werden durch die vorliegende Verfügung in keiner Weise präjudiziert. Auflagen und Bedingungen dieser Stellen bleiben vorbehalten.
- 3.4 Folgende Unterlagen bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden Rodungsbewilligung:
 - Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000, Blatt Nr. 1096, Diepoldsau
 - Situation 1:500, Plan Nr. 4578-122, Industrieerschliessung Güter-Wildenau, vom 21. August 1997, visiert durch das Kantonsforstamt am 14. Oktober 1997
 - Ausschnitt aus dem Grundbuchplan 1:1'000 mit Eintragung der Ersatzaufforstungsfläche auf Parz. Nr. 982, visiert am 14. Oktober 1997

4. Forstrechtliche Bewilligung für Renaturierungsmassnahmen

- 4.1 Die für die Renaturierung des Sickergrabens erforderliche Gewässerverbreiterung im Waldareal des Grundstücks Nr. 1239 wird forstrechtlich bewilligt.
- 4.2 Bei der Ausführung der Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass die Eingriffe in den Waldbestand möglichst gering bleiben. Die berührte Waldfläche bleibt der Waldgesetzgebung unterstellt.
- 4.3 Das maximal zulässige Ausmass der Waldbeanspruchung ist in einer Kopie des Rodungsplans Nr. 4578-122 vom zuständigen Kreisforstamt eingetragen und vom Kantonsforstamt am 14. Oktober 1997 visiert worden. Dieser Plan bildet integrierenden Bestandteil der vorliegenden Bewilligung.

5. Entscheidgebühr

Die Gesuchstellerin hat eine Entscheidgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen (separate Rechnungstellung durch das Kantonsforstamt).

F. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 ff. VRP innert 14 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und unter Angabe von Gründen Rekurs bei der Regierung des Kantons St. Gallen erhoben werden. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

KANTONSFORSTAMT ST. GALLEN
Der Kantonsoberförster:

W. Suter

Eingeschrieben zu eröffnen:

- Tiefbauamt des Kantons St. Gallen, Rheinunternehmen, 9001 St. Gallen
- Politische Gemeinde Diepoldsau, 9444 Diepoldsau

Mitteilung an:

- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, F+D, 3003 Bern
(inkl. Rodungsformulare 1-5 und Unterlagen gemäss Ziffer E. 3.4)
- Kantonsforstamt
- D. Löhner, Rechnungsführer Kantonsforstamt
- Kreisforstamt VI, Rheintal, 9001 St. Gallen
- Revierförster Hans Artho, Hirschelenstrasse 29, 9445 Rebstein
- Amt für Umweltschutz, Linsebühlstrasse 91, 9001 St. Gallen
- Kant. Planungsamt, Gaiserwaldstrasse 14, 9001 St. Gallen
- Grundbuchamt Diepoldsau, 9444 Diepoldsau